

[1359 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie
über die ambulante Behandlung
im Krankenhaus nach § 116b
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):
Konkretisierung Diagnostik und Versorgung
von Patientinnen und Patienten
mit HIV/Aids**

Vom 17. Dezember 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 beschlossen, die Anlage 3 Nummer 2 der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V, zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (BAnz S. 2972), wie folgt zu ändern:

I.

In Anlage 3 Nummer 2 wird unter Konkretisierung der Erkrankung und des Behandlungsauftrages mittels Angabe von Diagnosen (mit ICD-10-Kodifizierung) mit diagnostischen und therapeutischen Prozeduren in der rechten Spalte nach dem zweiten Spiegelstrich „Asymptomatische HIV-Infektion ICD-10: Z21“ folgender weiterer Spiegelstrich eingefügt:

„– HIV-Krankheit, die Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett kompliziert (ICD 10: O98.7)“

II.

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s